



Niederschrift über die 14. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 19. September 2022 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Finanzbericht zum Haushalt 2022

Sachverhalt:

Kämmerer Thomas Hehrlein stellt den Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres vor. Er erläutert die Zahlungsverläufe bis Stand 23.08.2022. (Siehe Anlage 1)

Abstimmungsergebnis: o. A.

2. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - 3. Änderungssatzung für den Markt Thüngen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.10.2022 beginnt die neue Kalkulationsperiode für die Schmutzwassergebühren. Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.10.2018 neu kalkuliert; der aktuelle Gebührensatz liegt seit 2015 bei 2,60 €/m³ Schmutzwasser.

Im letzten Kalkulationszeitraum wurde ein Verlust von ca. **56.641,56 €** erwirtschaftet, der in die nächste Kalkulationsperiode vorzutragen ist.

Gründe hierfür waren unter anderem:

- Klärschlammentsorgung war im letzten Kalkulationszeitraum nicht eingeplant und musste durchgeführt werden: 42.300,00 €
- Niederschlagswasserabgabe wegen Mehrfach-Überschreitung Parameter Stickstoff: 72.730,00 € (Strafe)
- Weitere kleinere Überziehungen im Bereich Energie und allgemeiner Bewirtschaftung

Im Bereich der kalkulatorischen Zinsen sind keine Anpassungen erforderlich, der Zinssatz bleibt weiterhin bei 2,0 % p.a.

Für die Zukunft sind wichtige Anpassungen erforderlich, die sich auf die Gebühr erhöhend auswirken werden:

1.) Haushaltsstelle 7181.6496 (Weiterleitung Abwasserabgabe) wird auf 12.500,00 € p. a. erhöht, ein Teil wird an die Stadt Karlstadt weiterverrechnet.

2.) Erhöhung des Ansatzes der Sonderrücklage auf 20.000,00 € p. a., diese Beträge werden einem Rücklagenkonto zugeführt und können dann in künftigen Kalkulationsperioden zum Ausgleich von

Gebührenschwankungen benutzt werden. Dies dient der Finanzierung von größeren Unterhaltungsmaßnahmen und der Substanzerhaltung der Einrichtung und kommt den Gebührenschuldern zugute. Die Bildung einer angemessenen Sonderrücklage wurde aufgrund des erhöhten Sanierungsbedarfs erstmals im letzten Kalkulationszeitraum (8.710,00 € p. a.) gebildet.

Finanzielle Auswirkungen:

Umzulegende Betriebskosten Schmutzwasser p.a.:	177.864,72 €
Einleitungsmenge:	52.500 m ³
Schmutzwassergebühr:	3,39 €/m ³
Gebührensteigerung:	0,79 €/m ³ 30,39 %

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 40 m³ pro Person p. a. aus, bedeutet das eine Erhöhung von 31,60 €.

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS-Th) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 (3. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (3. Änderung):

Art. 1 § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,39 € pro Kubikmeter Abwasser.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2022

Lorenz Strifsky



Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS-Th) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 (3. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (3. Änderung):

Art. 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,39 € pro Kubikmeter Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2022



Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

**3. Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -
2. Änderungssatzung für den Markt Thüngen;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Zum 01.10.2022 beginnt die neue Kalkulationsperiode für die Wassergebühren. Zuletzt wurden die Gebühren zum 01.10.2018 angepasst; die aktuelle Wassergebühr liegt bei 3,60 €/m³, netto, zzgl. 7% MwSt.

Im letzten Kalkulationszeitraum wurde ein Verlust von **29.898,19 €** erwirtschaftet, der in die nächste Kalkulationsperiode vorzutragen ist.

Der Verlust resultiert hauptsächlich durch die gestiegenen Strompreise und die Auslagerung der technischen Betriebsführung auf die Energieversorgung. Hier wurden bei der Haushaltsstelle 8151.5150 (Unterhalt der Wasserversorgungsanlage, Beseitigung von Rohrbrüchen, Netzspülung...) in der Vorkalkulation 10.000,00 € p. a. veranschlagt, tatsächlich wurden im IST durchschnittlich 35.900,00 € p.a. fällig. Ähnlich war es bei der Haushaltsstelle 8151.6360 (Zählerwechsel, Fernüberwachung durch Energieversorgung), angesetzt waren 0 € tatsächlich wurden 14.750,00 € im Durchschnitt p. a. fällig.

Grund für den Verlust sind vor allem die steigenden Kosten für die Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten der Wasserversorgungsanlagen. Das lässt sich auf das Alter der Anlage mit vielen Rohrbrüchen zurückführen. Daher resultieren auch die höheren Investitionen im Bereich der Straßenwiederherstellung nach Wasserrohrbrüchen. Außerdem steigen die Stromkosten für die Osmoseanlage. All diese Faktoren spiegeln sich nun auch in der neuen Kalkulation wieder, da dies nun angepasst wurde.

Im Bereich der kalkulatorischen Zinsen sind keine Anpassungen erforderlich, der Zinssatz bleibt weiterhin bei 2,0 p.a.

Finanzielle Auswirkungen:

Umzulegende Betriebskosten Wasserversorgung p.a.:	205.700,32 €	
Einleitungsmenge:	55.000 m ³	
Wassergebühr:	3,74 €/m ³	
Gebührensteigerung:	0,14 €/m ³	3,89 %

Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch von 40 m³ pro Person p. a. aus, bedeutet das eine Erhöhung von 5,60 € zzgl. 7 % MwSt. (5,99 €) p.a.

Beschlussvorschlag:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016

(2. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. v. m. Art. 89 Abs 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (2. Änderung):

Art. 1

§ 10 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,74 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **3,74 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2022

Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister



Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016

(2. Änderung)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. v. m. Art. 89 Abs 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (2. Änderung):

Art. 1

§ 10 erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,74 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **3,74 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Thüngen, den 19.09.2022

Lorenz Strifsky
Erster Bürgermeister



Der Marktgemeinderat stimmt der Satzungsänderung in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei Herrn Hehrlein für die Ausführungen und verabschiedet den Kämmerer.

Marktgemeinderat Dieter Weller muss aus Termingründen die Sitzung verlassen.

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - ergänzendes Beteiligungsverfahren; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll geändert werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E) wurde am 14.12.2021 im Ministerrat gebilligt, mit Schreiben vom 20.12.2021 wurde dann das Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG eingeleitet. Fristende für etwaige Stellungnahmen war der 01.04.2022.

Der Markt Thüngen hat im Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben (Sitzung vom 14.03.2022).

Nach erfolgter Auswertung der insgesamt während der Auslegungsfrist eingegangenen 708 Stellungnahmen wurde der Entwurf auf Grundlage der eingegangenen Hinweise und Anregungen überarbeitet. Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 dem überarbeiteten Entwurf zugestimmt und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt, dazu ein ergänzendes Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG durchzuführen.

Gegenstand dieses **ergänzenden Beteiligungsverfahrens** sind konkret folgende Festlegungen und deren Begründungen einschließlich der diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht unter

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen),

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen) und

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Daneben wurde der Entwurf in weiteren Bereichen geändert, um durch Klarstellungen oder Konkretisierungen sowie fachliche Ergänzungen Missverständnisse auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden, konkret in den Festlegungen und deren Begründungen unter 1.3.1, 1.4.2, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.2, 5.1, 7.1.5, 8.2 sowie in den Begründungen zu 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.3.2, 1.4.5, 2.2.2, 2.2.6, 2.2.7, 3.2, 6.2.1, 6.2.6, 7.2.2, 8, 8.1.

Hierzu wird gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG von einer erneuten Beteiligung abgesehen.

(Anmerkung zu den vorstehenden Abkürzungen: G = Grundsatz, Z=Ziel).

Die überarbeitete Fassung des Fortschreibungsentwurfs ist dem Entwurf der Änderungsverordnung zu entnehmen. Hierin sind die Änderungen, die Gegenstand dieses ergänzenden Beteiligungsverfahrens sind, kenntlich gemacht.

In dem ergänzenden Beteiligungsverfahren können nur Stellungnahmen zu den kenntlich gemachten Änderungen in der Änderungsverordnung und deren Begründung abgegeben werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie alle weiteren Unterlagen hierzu können im Internet unter www.Landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden; die für eine etwaige Stellungnahme durch das Ministerium bereitgestellten Unterlagen sind der Beschlussvorlage im Ratsinformationssystem RIS beigefügt.

Für eine etwaige Beschlussfassung im Ratsgremium wurden durch die Verwaltung die Wesentlichsten Änderungen, die ggf. Anlass für eine entsprechende Stellungnahme sein könnten, zusammengestellt:

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen)

„(G) In Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinn des § 556d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll bei der Ausweisung von Bauland auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.“

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien wird aktualisiert. (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum Ziel unter 2.2.1)

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft)

bb) Folgender Abs. 3 (Z) wird angefügt: „(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.“

Aus der Begründung:

Umsetzung der Flächensparoffensive: Flächen sollen sparsam in Anspruch genommen und effizient genutzt sowie Freiräume bewahrt werden.

(neuer Grundsatz bei 1.1.3, Überarbeitung von Kapitel 3, Ergänzung des zweiten Grundsatzes sowie Aufnahme eines Ziels unter 5.4.1, Ergänzung des ersten Grundsatzes unter 7.1.3)

Um der in Bayern weiterhin steigenden Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzusteuern, werden die Festlegungen in Kapitel 3 angepasst.

Neben einer effizienten, multifunktionalen Flächennutzung (1.1.3) können auch durch geeignete Zuordnung verschiedener Nutzungen sowie eine Erschließung von Siedlungsflächen mit dem ÖPNV weitere Flächeninanspruchnahmen vermieden werden (3.1). Die Änderungen zum Ziel Innen- vor Außenentwicklung (3.2) dienen vor dem Hintergrund von Rechtsprechungen der Wahrung des Status quo, Verschärfungen in der Anwendungspraxis sind damit nicht verbunden. Um nicht nur quantitativ den Flächenverbrauch zu reduzieren, sondern auch negative Auswirkungen bei Inanspruchnahme neuer Flächen zu minimieren, wird das Anbindegebot geschärft bzw. ergänzt (3.3). Dazu sieht der vorliegende Entwurf vor, die Ausnahmen zwei und drei des Anbindegebots, die beide Gewerbe- und Industriegebiete betreffen, sowie die Ausnahme neun, die große Freizeitanlagen betrifft, zu streichen und die Ausnahme vier zu ergänzen.

Dem speziellen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen soll angesichts der wachsenden Bedeutung regionaler Produktion durch den verbindlichen Auftrag der Festlegung eigener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen werden (5.4.1).

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen;

Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen)

Unter **Pkt. 6.2.2. Abs. 1** wird als Ziel in den LEP aufgenommen, in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

Die **Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G)**, landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten, damit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie Rechnung getragen werden kann, wird lt. dem vorliegenden LEP-E wie folgt begründet:

Zu 7.1.3 (B)

Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Der Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Bandinfrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. Insbesondere werden Populationen wildlebender Arten getrennt, was zu einer Reduzierung der genetischen Vielfalt innerhalb der jeweiligen Art führen kann. Das Bundesamt für Naturschutz ermittelt anhand eines Indikatorenkatalogs „unzerschnittene verkehrssarme Räume“, die Gebiete von mindestens 100 km² umfassen. Der jeweils aktuelle Stand der Karte kann auf der Internet-Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Lärmarme Naturräume sind ein besonderes Gut, das es zu bewahren gilt. Ruhige Gebiete dienen der Erholung des Menschen und sind in besonderem Maße schützenswert.

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Neben den bereits bestehenden Grundsätzen zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement, die redaktionell geändert werden sollen, ist vorgesehen, folgenden neuen Grundsatz 7.2.5 zu etablieren:

(G) In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

Die Begründung hierzu lautet wie folgt:

Zu 7.2.5 (B)

Bereits der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes sieht die Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor. Um diese Risiken tatsächlich zu verringern, ist die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden zur Dämpfung von Abflussexremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Auch ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren erheblich beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt insbesondere für Siedlung und Verkehr und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasser- aber auch Trockenheitsrisiko soll dem Verlust von Böden, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden.

Der Erhalt der Schutzfunktion der Bergwälder, der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Böden oder von teichwirtschaftlich genutzten Flächen erhöhen die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft (vgl. 1.3).

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und ihrer Böden reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die mindestens vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist es erforderlich, weitere Überschwemmungsgebiete zu sichern und weitere technische Hochwasserschutzmaßnahmen (u.a. Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flutpolder, linienhafte Hochwasserschutzanlagen) umzusetzen. Für diesen Zweck können in den Regionalplänen geeignete Flächen für Überschwemmungsgebiete sowie für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz (VRG bzw. VBG Hochwasserschutz) gesichert werden. Als Grundlage kann insbesondere die Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms herangezogen werden. Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und sich am Schadenspotenzial orientieren.

Die Schadenspotenziale hinter den Deichen steigen in Bayern stetig an. Wenn Siedlungen vor Hochwasser geschützt werden, nimmt die Nutzung und Werteakkumulation in den geschützten Bereichen zu, das verbleibende Risiko hinter Hochwasserschutzanlagen steigt insofern an. Bei extremen Hochwasserereignissen kann davon ausgegangen werden, dass Hochwasserschutzanlagen überflutet werden oder brechen. Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre, in denen mehrere Jahrhunderthochwasserereignisse in Bayern auftraten, zeigen, dass die zur Bemessung der Anlagen gewählten Wiederkehrintervalle überschritten werden können, was zu großen Schäden führte.

Kritische Infrastrukturen sind Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwohl, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Besonders hochwasserempfindliche Nutzungen, die bei Extremereignissen überflutet werden können, sind

insbesondere Einrichtungen, die von Kindern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen, genutzt werden.

Die bereits beobachtete Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen führt zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen und Überschwemmungen sowie Beeinträchtigungen durch wild abfließendes Wasser in Siedlungsbereichen (sog. urbane Sturzfluten), vor allem auf versiegelten Flächen. Andererseits können vermehrt Überstauereignisse in den Kanalnetzen auftreten. Beides kann Menschen gefährden, soziale Notlagen hervorrufen und Schäden an Gebäuden und Infrastruktur bewirken. Aus diesem Grund sollen vorhandene Abflussleitbahnen und Senken freigehalten werden. Mit den Festlegungen in Bezug auf Extremereignisse wird das verbleibende Risiko insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsflächen minimiert und es werden die Schadenspotenziale sowie deren weiterer Zuwachs begrenzt.

Insbesondere zur krisenfesten Bewältigung von künftig häufiger auftretenden Starkregenereignissen mit folgenden Sturzfluten und Bodenerosionen ist eine Bewahrung nur des Status quo der Landschaftsstrukturen nicht ausreichend.

Daher wird der Einbau zusätzlicher rückhaltender und abflussbremsender Strukturelemente, wie beispielsweise begrünte Abflusswege oder Fließwegverlängerungen im Freiraum erforderlich.

Daneben kommt selbstverständlich der auch im länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz des Bundes verankerten Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens große Bedeutung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen beschließt, im Rahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-E), Entwurf vom 02.08.2022, wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1.2.2, Abs. 3 (G)

(Ergänzung eines neuen Grundsatzes zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen):

Eine Stellungnahme wird zu diesem Änderungspunkt nicht abgegeben, da der Markt Thüngen nicht einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt zugehörig ist.

- 2.2.1, Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP-Anhang 2

(Änderung der Gebietskulisse der Gebietskategorien durch Einführen einer sog. Beharrensregelung (siehe dortige Begründung),

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien wird aktualisiert. (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum Ziel unter 2.2.1)

Für den Markt Thüngen ergibt sich aus der Aktualisierung der Zuordnung zu den Gebietskategorien keine Änderung. Eine Stellungnahme ist daher entbehrlich.

- 5.4.1, Abs. 3 (Z)

(Verstärkung der Festlegung für die Regionalen Planungsverbände zur verpflichtenden Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft),

Die verbindliche Festlegung eigener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum speziellen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen in den Regionalplänen ist dem Grunde nach nachvollziehbar, dürfte jedoch die Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen weiter einschränken.

Das Prinzip „Innen- vor Außen“ wird durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft weiter gestärkt, so dass dies nahezu einen Stopp der Außenentwicklung zur Folge haben dürfte.

Der Markt Thüngen widerspricht dem Ziel, die regionalen Planungsverbände mit der Aufnahme von Vorrang-/Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft zu verpflichten, da dies einen massiven Eingriff in die Planungshoheit des Marktes darstellt.

- 6.1.1, Abs. 1 (Z); 6.2.2, Abs. 1 (Z); 6.2.3, Abs. 4 (G); 7.1.3, Abs. 3 (G)

(Verstärkung der Festlegung zum Umbau der Energieinfrastruktur; Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Windenergieausbau; Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf überbauten Flächen; Streichung des Grundsatzes, wonach landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und Windenergieanlagen freigehalten werden sollen)

Bereits bei der 12. Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Region Würzburg wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung mit ausgewiesen. Der seit 2016 aktualisierte Regionalplan umfasst 22. Vorranggebiete (ca. 2.258 ha) und 26 Vorbehaltsgebiete (ca. 1.401 ha) für Windkraftnutzung mit einer Gesamtgröße von ca. 3.659 ha. Das entspricht für die Region Würzburg einem Gesamtflächenanteil von ca. 1,2 % der Regionsfläche.

Damit dürfte der Flächenbeitragswert nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für die Region Würzburg bereits erfüllt sein.

Eine weitere Stellungnahme hierzu wird seitens des Marktes Thüngen nicht abgegeben.

Die **Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G)**, landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten, damit dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie Rechnung getragen werden kann

Der Markt Thüngen nimmt zu der geplanten Streichung dieses Grundsatzes Pkt. 7.1.3 wie folgt Stellung:

Den Grundsatz, landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Täler u.a. von Freileitungen und WEA freizuhalten aus dem Landesentwicklungsprogramm zugunsten der Erzeugung erneuerbaren Energien zu streichen, hat eine möglicherweise unwiederbringliche Zerstörung des Landschaftsbildes zur Folge.

Gerade im Hinblick auch auf zukünftige Generationen sollte nochmals abgewogen werden, ob das schöne Landschaftsbild in Bayern damit in Gänze den „erneuerbaren Energien“ geopfert werden muss.

- 7.2.5, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G), Abs. 5 (G); 7.2.6, Abs. 1 (G), Abs. 2 (G)

(Ergänzung der bestehenden Grundsätze und Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement).

Der Markt Thüngen vertritt zur Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie zum Niedrigwassermanagement folgende Auffassung:

Bereits heute sind Kommunen in ihren Planungsüberlegungen in Gewässernähe eingeschränkt, da zahlreiche Hürden zu nehmen sind, um dem Hochwasserschutz überhaupt Rechnung tragen zu können.

Sehr oft können Planungen nicht weiterverfolgt werden, weil die Anforderungen, die zugunsten eines beispielsweise 100-jährigen zu erwartenden Hochwasserereignisses, gestellt werden, aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar sind.

Eine zusätzliche Vorrang-/bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung in den Regionalplänen für den Hochwasserschutz widerspricht dem Gedanken der Planungshoheit der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltung.

Aus welchem Grund zusätzlich zu den bereits amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz in den Regionalplänen festgeschrieben werden können sollen, kann auch aus der Begründung zum LEP-E nicht schlüssig nachvollzogen werden.

Die Aufnahme des im LEP-E unter Ziff. 7.2.5 geplanten Grundsatzes zur Festlegung von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten bereits auf der Ebene der Regionalpläne dürfte jedenfalls weitere Hürden schaffen, so dass den Kommunen kaum noch Handlungsspielraum hinsichtlich Bauleitplanungen/Aufwertung der Uferbereiche bleiben dürfte, weil die Tatbestände für evtl. mögliche Ausnahmen wiederum zeit- und kostenintensive Gutachten u.ä. erfordern werden.

Mit den bereits heute vorhandenen gesetzlichen Grundlagen und etablierten Instrumentarien und in Bezug auf zu erwartende extreme Überschwemmungsereignisse und deren sehr restriktiven Durchsetzung durch die Fachbehörden wird bereits heute sehr konsequent darauf geachtet, dass das verbleibende Risiko für Siedlungs- und Verkehrsflächen nahezu auf Null minimiert wird. Ein Rest-Risiko wäre auch bei entsprechender Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen in den Regionalplänen nach wie vor gegeben.

Die Aufnahme eines neuen Grundsatzes zum Hochwasserschutz sowie Niedrigwassermanagement und der damit verbundenen möglichen Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsflächen auf Regionalplanebene wird deshalb seitens des Marktes Thüngen abgelehnt.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold schlägt folgende Textänderung unter dem Punkt „Die Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G)“ im zweiten Absatz vor:

Gerade im Hinblick auch auf zukünftige Generationen sowie der Stärkung der Funktionen eines intakten Naturraumes, lehnt der Marktgemeinderat Thüngen die Streichung des Grundsatzes Pkt. 7.1.3 Abs. 3 (G) ab.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der von der Verwaltung ausgearbeiteten Stellungnahme mit der von Ratsmitglied Werner Trabold vorgeschlagenen Änderung zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

5. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Thüngener Kirchweih 2022

Es ergeht nochmals herzliche Einladung an die Ratsmitglieder, am Kirchweihsonntag um 9.30 Uhr am Festgottesdienst in der St. Georgskirche teilzunehmen.

Da es sich bei der Kirchweih auch um ein gemeindliches Fest handelt, hat die Vorstandschaft des FC 1920 Thüngen um Unterstützung beim Zeltaufbau am Dienstag, 20.09. sowie beim Zeltabbau am Dienstag, 27.09. gebeten. Die Ratsmitglieder sind hiermit aufgefordert, wenn möglich, hier zu helfen.

Die Unterstützung durch das Bauhofpersonals wurde bereits zugesagt.

b) Straßenreinigung innerorts entlang der B 26

In einer der letzten Sitzungen stellte Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder die Frage, wer für die Reinigung des Straßenrandes entlang der B26 gegenüber der Firma Schmittergroup zuständig ist.

Das Straßenbauamt wird künftig hier die Reinigung vornehmen. Diese Aussage erfolgte nach Rückfrage der Verwaltung beim zuständigen Sachbearbeiter in Würzburg.

c) Nutzungsvereinbarung Johannesverein Binsfeld e. V.

Der Johannesverein Binsfeld e. V. hat auf der Gemarkungsgrenze Thüngen/Binsfeld auf dem „Mehrgenerationenweg“ entlang der Wern eine Ruhebänk und eine Beschilderung aufgestellt. Die Fläche wurde mit Hackschnitzel ausgelegt und bietet Radfahrern und Spaziergänger eine Rastmöglichkeit. Die Pflege übernimmt der Johannesverein Binsfeld.

Dies wurde in einer Nutzungsvereinbarung geregelt, unterschrieben von der Vereinsvorsitzenden, Frau Anna-Lena Ludwig und dem ersten Bürgermeister Lorenz Strifsky.

d) ILE MainWerntal – Sitzung Lenkungsgruppensausschuss

Die Sitzung des Lenkungsgruppensausschusses findet am Mittwoch, 21. September um 19.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Thüngen statt.

Unter anderem steht auch der Radweg Thüngen auf der Tagesordnung. Teilnehmen werden mit Bürgermeister Lorenz Strifsky auch die Ratsmitglieder Sebastian Heidenfelder und Werner Trabold.

e) Generalsanierung Grundschule Thüngen; Kosten für Bauendreinigung

In einer der letzten Sitzungen wurde angefragt, wie hoch die vorgesehenen Kosten für diese Maßnahme angesetzt wurden. Die Schlussrechnung über die Bauendreinigung betrug 11.018,78 € brutto. Vom Architekturbüro waren 11.900,00 € eingeplant.

f) Spende für Dorfverschönerungsmaßnahmen

Von der Thüninger Firma Frank Benkert konnte eine Einzahlung in Höhe von 3.100 Euro verbucht werden, die zweckgebunden für Verschönerungsmaßnahmen verwendet werden soll, informiert Bgm. Strifsky und bedankt sich nochmals bei Frank Benkert für die großzügige Spende.

Abstimmungsergebnis: o. A.

6. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Ablagerungen im Wasserschutzgebiet

Marktgemeinderat Boris Lauer weist nochmals auf die wilden Ablagerungen hin, die jemand verbotenerweise auf dem Gelände der Stadt Karlstadt entsorgte.

Bürgermeister Strifsky wird sich nochmals mit Herrn Albert von den Stadtwerken Karlstadt in Verbindung setzen und die Sachlage klären bzw. die Entsorgung veranlassen.

b) Gemeindewerke Thüngen Strompreise

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erkundigt sich, ob eine Erhöhung des Strompreises geplant ist.

Dieses Thema wird in der nächsten Sitzung auf der Tagesordnung stehen, erklärt der Vorsitzende. Es wird der zuständige Sachbearbeiter der ENERGIE anwesend sein und die Sachlage erläutern.

c) Notfallplanung Untere Buchenhölle

Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich, ob die Notfallplanung für die Untere Buchenhölle während den Baumaßnahmen bereits vorbereitet wurde.

Am 04. Oktober werden die Kanalarbeiten zwischen Oberen und Unteren Buchenhölle beginnen. Ob weitere Ausbaumaßnahmen erfolgen können, ist Wetter abhängig. Evtl. muss die Maßnahme auf das kommende Frühjahr verschoben werden, informiert Bgm. Strifsky.

Abstimmungsergebnis: o. A.

Nichtöffentliche Sitzung: